



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Strafrecht

# **Strafrecht und Verwaltungssanktionen**

Forum für Rechtsetzung  
23. Februar 2017

Dr. iur. Klaus Schneider, Bundesamt für Justiz



# Übersicht

- I. Strafrecht, Verwaltungsstrafrecht und  
Verwaltungssanktionen: Abgrenzungen
- II. Was ist Strafrecht?
- III. Unternehmensstrafrecht
- IV. Verwaltungssanktionen als Alternative zum Strafrecht?



# I. Abgrenzungen

- Strafrecht ↔ Verwaltungsstrafrecht:  
+/- Strafrecht
  
- Strafrecht ↔ pönale Verwaltungssanktionen:  
Grauzonen



## II. Was ist Strafrecht?

- Verletzung eines elementaren Rechtsgutes
- Ultima ratio
- Schuldprinzip
  - Materieller Gehalt: Art. 19 und 47 StGB
  - Verfassungsmässige Funktion
- Strafzwecke: Verhaltensänderung
  - Normative Ansprechbarkeit



## III. Unternehmensstrafrecht

- Unternehmensstrafrecht im VStrR und im Nebenstrafrecht
- Unternehmensstrafrecht im StGB:
  - «Modifiziertes» Schuldprinzip?
  - Art. 102 StGB; 2 Modelle
  - Spezifischer Vorwurf an das Unternehmen
  - Logische Lücke



## III. Unternehmensstrafrecht

Unternehmensstrafrecht im StGB:  
Modell 1: Personale Organisationspflicht

«Du sollst ein Organigramm haben!»  
→ Rechtspflegedelikt

Anstoss: «Schweizerhalle»



## III. Unternehmensstrafrecht

Unternehmensstrafrecht im StGB:  
Modell 2: Straftatverhinderungspflicht

«Du sollst die aufgeführten Straftaten verhindern!»

Anstoss: Internationale Verpflichtungen



## IV. Verwaltungssanktionen als Alternative zum Strafrecht?

*«Für den Vollzug ... ist es wichtig, dass sich die Sanktionen gegen die fehlbaren Unternehmen richten und nicht eine natürliche Person ausfindig gemacht oder das Unternehmen strafrechtlich belangt werden muss. Dies würde den Vollzug stark verzögern.»*

Botschaft Entsendegesetz, BBl 2015, 5854



## IV. Verwaltungssanktionen als Alternative zum Strafrecht?

*«Nicht angezeigt wäre es, etwa formell verwaltungsrechtliche Normen zu erlassen, die materiell aber klar strafrechtlichen Gehalt aufweisen. Derartiges «droit crypto-pénal», wie man es etwa im europäischen Kartellrecht kennt, ist einer klaren Rechtslage wenig förderlich.»*

Botschaft StGB AT, BBl 1999, 2140



## **IV. Verwaltungssanktionen als Alternative zum Strafrecht?**

Lückenhafter Rahmen:

- Massstab für Sanktionsrahmen und Sanktionszumessung?
- Schuldprinzip?
- Bei Unternehmen: Kautelen von Art. 102 StGB?
- Verfahrensgarantien?